

2165 084

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 849

Nach dieser Vorschrift beginnt die Zinspflicht
regelmäßig im Zeitpunkt des Schadensereignisses.

BGH, Urt. v. 3. Dezember 1964 - III ZR 141/64 KG Berlin
LG Berlin

Verkündet am 3. Dezember 1964
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Dolmetscherin Edeltraut S. [REDACTED] geborene Sc [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B [REDACTED] vertreten durch den Senator für Finanzen,
B [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. März 1964 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es zum Nachteil der Klägerin erkannt hat.

Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten dieser Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen, und zwar an dessen 12. Zivilsenat.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin wurde auf Grund einer Verfügung des Polizeipräsidenten in B [REDACTED] am 1. April 1950 zwangsweise in die Heilanstalt Wittenau geschafft; als Begründung war angegeben, die Klägerin sei geisteskrank und gefährde sich sowie ihre Umgebung, so daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht seien.

Die Klägerin wandte sich in verschiedenen Verfahren gegen die Unterbringung. Alle Klagen und Rechtsbehelfe blieben zunächst erfolglos. Durch Urteil vom 23. Juli 1952 hob jedoch das Obergerverwaltungsgericht Berlin die Einweisungsverfügung mit Wirkung vom 4. August 1951 auf, weil eine Gemeingefahr von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zweifelsfrei bejaht werden könne. Am 24. Juli 1952 wurde die Klägerin daraufhin aus der Heilanstalt entlassen.

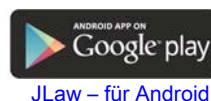
Bereits am 9. Mai 1950 hatte das Amtsgericht Schöneberg eine Gebrechlichkeitspflegschaft für die Klägerin eingeleitet und den damals 71-jährigen Rentner Hugo G [REDACTED] zum Pfleger für die Wahrnehmung der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen der Klägerin sowie zur Bestimmung ihres Aufenthaltsortes bestellt. Der Pfleger fertigte kein Vermögensverzeichnis an, kündigte vielmehr das möblierte Zimmer der Klägerin und veräußerte fast die gesamte Habe der Klägerin. Er wurde später wegen fortgesetzter Untreue und Unterschlagung zum Nachteil der Klägerin verurteilt.

Die Klägerin meint, sie sei niemals geisteskrank gewesen. Sie hält sowohl die Einweisung in die Heilanstalt als auch ihre Festhaltung sowie die Anordnung einer Pflegschaft für rechtswidrig und schuldhaft pflichtwidrig. Außerdem habe das Vormundschaftsgericht einen ungeeigneten Pfleger ausgewählt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und diesen Pfleger weder belehrt noch überwacht, so daß er ihr gesamtes Vermögen habe veruntreuen können.

Die Klägerin hatte aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung und Aufopferung Schadensersatz oder Entschädigung vom beklagten Land verlangt, darunter auch dessen Verurteilung zur Zahlung folgender Beträge beantragt:

11.097,24 DM als Ersatz für die von G[REDACTED] veruntreute oder verschleuderte bewegliche Habe sowie

2.312,57 DM für aufgewandte Gerichts- und Anwaltskosten in Verfahren im Zusammenhang mit dem Verlust ihrer Habe, anlässlich ihrer rechtswidrigen Unterbringung.

Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt und ist den Ausführungen der Klägerin entgegengetreten. Es hält sich aus Rechtsgründen zur Leistung nicht für verpflichtet und meint weiter, das Vorgehen ihrer Bediensteten habe den Schaden nicht verursacht, sei auch rechtmäßig sowie pflichtgemäß gewesen, mindestens fehle ein Verschulden.

Das Landgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Das Berufungsgericht hatte durch Urteil vom 7. April 1961 die Beklagte zur Zahlung von 780,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Mai 1960 für Kosten eines Prozesses gegen ihre Vermieterin Mannheimer verurteilt, aber im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Es hatte zwar eine Amtspflichtverletzung des Vormundschaftsgerichts bejaht, weil es den Pfleger nicht gehörig beaufsichtigt und insbesondere unterlassen habe, ihn zur umgehenden Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und zur Rechnungslegung schon für das erste Rechnungsjahr anzuhalten; dadurch sei aber der Schaden der Klägerin nur teilweise und jedenfalls die Veräußerung der Habe nicht verursacht worden.

23

Dagegen hatte die Klägerin Revision eingelegt, die sich wegen beschränkter Armenrechtsbewilligung bzw. beschränkter Beordnung eines Notarwalts nur auf die beiden oben erwähnten Ansprüche bezog; ihr Antrag im Revisionsverfahren ging dahin, unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 11.097,24 LM wegen Verlustes ihrer Habe und 1.532,57 DM weitere Prozeßkosten zu zahlen, beides nebst Zinsen. Damit war die Klagabweisung im Übrigen rechtskräftig geworden. Durch Urteil des auch jetzt erkennenden Senats vom 7. Mai 1962 (III ZR 150/61 = LM BGB § 1848 Nr. 1 = MDR 1962, 641 = VersR 1962, 740 = LRiz 1962, 327) wurde das Urteil des Kammergerichts vom 7. April 1961 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es die Klage wegen eines Betrages von 12.629,81 LM nebst Zinsen abgewiesen hatte, den die Klägerin als Schadensersatz wegen schuldhafter Amtspflichtverletzungen von Bediensteten der Berliner Justiz im Zusammenhang mit der Anordnung und Durchführung der Gebrechlichkeitspflegschaft von Mai 1950 bis September 1952 verlange. In diesem Umfang wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Kammergericht hat nunmehr nach nochmaliger Beweisaufnahme unter teilweiser Abänderung des klagabweisenden Urteils des Landgerichts das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin über den ihr bereits rechtskräftig zugesprochenen Betrag von 760,- DM hinaus weitere 5.628,90 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Februar 1960 zu zahlen; im übrigen ist es bei der Klagabweisung geblieben.

Dagegen richtet sich die jetzige Revision der Klägerin, mit der sie sich gegen das Urteil wendet, soweit es die Klage abgewiesen hat; sie beantragt, das Land zur Zahlung weiterer (12.629,81 - 5.628,90 =) 7.000,91 DM nebst 4 % Zinsen auf 12.629,81 DM seit dem 21. August 1952 zu verurteilen. Der

beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

1. Eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Amtspflichtverletzung des Vormundschaftsrichters bei Durchführung der Pflegschaft sei zu bejahen. Das Amtsgericht hätte den Pfleger unverzüglich zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses sowie zur fristgemäßen Rechnungslegung schon für das erste Rechnungsjahr veranlassen müssen. Darüber hinaus hätte die Eingabe der Klägerin vom 15. Juni 1950 Weisungen an den Pfleger geboten erscheinen lassen, jedenfalls aber die Ankündigung des Pflegers vom 15. Juli 1950 einen Eingriff unerläßlich gemacht, als er ankündigte, er wolle das Zimmer der Klägerin aufgeben und ihre Sachen vom Sozialamt abholen lassen. Die folgende Eingabe der Klägerin vom 19. Juli 1950, der Pfleger wolle in der kommenden Woche die Wohnung räumen und die Möbel wegschaffen, hätte einen Eingriff des Vormundschaftsrichters zum Schutze des Mündels schlechthin unaufschiebbar gemacht.

2. Ein pflichtgemäßes Verhalten des Vormundschaftsgerichts hätte voraussichtlich eine Räumung der Wohnung und jedenfalls eine Veräußerung der Einrichtungsgegenstände der Klägerin verhindert. Deshalb könne dahingestellt bleiben, ob auch die Bestellung dieses Pflegers pflichtwidrig gewesen sei.

3 a) Die Klägerin könne als Schadensersatz für die verlorengegangenen Sachen den Betrag verlangen, den sie bei Er-
laß des Urteils für die Beschaffung gleichartiger Sachen
aufwenden müsse. Soweit gleichartige Gegenstände im ge-
brauchten Zustand im Verkehr nicht gehandelt würden, könne
sie sich neue Sachen beschaffen, müsse sich aber einen Ab-
zug machen lassen, weil sie nur alte Sachen gehabt habe
(Abzug "neu für alt").

b) Für den Umfang des Verlustes sei unter Anwendung
von § 287 ZPO und der von dem Beklagten verschuldeten Beweis-
not der Klägerin als erwiesen anzunehmen, daß die in der
Liste der Klägerin vom 21. Oktober 1963 aufgeführten Sachen
vorhanden gewesen seien. Abzusetzen seien nur die Sachen, für
die die Vermieterin Mannheimer bereits Schadensersatz an
die Klägerin zu leisten habe. Dabei sei, soweit nicht die
Beweisaufnahme bestimmte weitere Anhaltspunkte erbracht habe,
von einem Durchschnittsmaßstab und von Sachen mittlerer Art
und Güte auszugehen.

Das Kammergericht hat dann auf Grund eigener Sachkunde
die Verluste nach Sachgruppen geschätzt und einen Gesamt-
schadensbetrag von 5.595,-- DM angenommen.

4. Daneben könne die Klägerin die Kosten für die sach-
gemäß eingeleiteten Verfahren erstattet verlangen, die
sie gegen den Pfleger oder sonst zur Wiederbeschaffung ihrer
Habe oder für eine Ersatzleistung eingeleitet habe. Dabei
hätten jedoch lediglich die aus den Gerichtsakten ersicht-
lichen Beträge berücksichtigt werden können, weil die Klägerin
einer Auflage zur näheren Substantiierung nicht nachgekommen
sei. Aus den Akten ergebe sich nur ein weiterer Betrag von
33,90 DM.

5. Zinsen seien nur ab 20. Februar 1960 zuzusprechen,
weil die Klägerin erst an diesem Tage für die hier streitigen
Forderungen die Rechtshängigkeit begründet habe.

II.

Der Revision ist der Erfolg nicht zu versagen.

Richtig ist, daß das beklagte Land der Klägerin für Amtspflichtverletzungen des Vormundschaftsgerichts nach § 839 BGB, Art. 34 GG haftet. Die Revision wendet sich lediglich gegen die Schätzung der Schadenshöhe, also gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters. Bei der Schadensschätzung auf Grund einer Beweisaufnahme hat der Tatrichter gemäß §§ 286, 287 ZPO nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden. Damit ist dem Tatrichter ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, dessen Nachprüfung dem Revisionsrichter nur begrenzt offensteht, da mit der Revision nur Rechtsverletzungen gerügt werden dürfen. Derartige Rechtsfehler bei Ausübung des Ermessens im Rahmen einer Beweiswürdigung können vorliegen, wenn das Gericht die Grenzen seines Ermessens verkennt, insbesondere überschritten hat, oder sonst Ermessensfehler begangen, also etwa sachfremden Erwägungen Raum gegeben hat, oder wenn es der Ermessensausübung unrichtige oder unvollständige Tatsachen zugrunde gelegt, insbesondere Parteivortrag übergegangen, Verfahrensfehler begangen, Denkgesetze verletzt oder sonst Rechtssätze falsch oder nicht angewandt hat.

Darüber hinaus kann trotz Anwendung des § 287 ZPO eine Verletzung allgemeiner Beweisgrundsätze nach § 286 ZPO vorliegen. Denn auch bei Anwendung des § 287 ZPO ist der Tatrichter nicht der Notwendigkeit enthoben, die schätzungsbegründenden Tatsachen soweit als möglich festzustellen, weil die Schätzung der Wirklichkeit möglichst nahe kommen soll. Die Anwendung von § 287 ZPO schließt also nicht aus, daß die Feststellung der Tatsachen, die die Grundlage für die Ausübung des dem Tatrichter eingeräumten Ermessens geben sollen, unter Anwendung des § 286 ZPO zu erfolgen hat. Der Tatrichter hat

diese schätzungsbegründenden Tatsachen und ihre Auswertung auch im Urteil darzulegen (vgl. BGH Urt. vom 25. Februar 1960 III ZR 51/59 = VersR 1960, 368; Urt. vom 16. Dezember 1960 VI ZR 51/60 = VersR 1961, 163; Urt. vom 28. Mai 1962 III ZR 215/60 = VersR 1962, 765; Urt. vom 24. Januar 1963 III ZR 141/61, insoweit nicht veröffentlicht).

Der Revision ist zuzugeben, daß derartige Fehler hier nicht auszuschließen sind.

1. Sachschäden.

Das Berufungsgericht ist bei der Schätzung davon ausgegangen, daß die Klägerin Sachen mittlerer Art und Güte besessen habe, soweit die Beweisaufnahme nichts anderes ergeben habe.

a) Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht dabei den Vortrag und den Beweisantritt der Klägerin übersehen habe, sie hätte ihre gesamte Garderobe von einer Maßschneiderin Bertha M. anfertigen lassen. Die Klägerin hatte die Behauptung noch am Schluß der Aufstellung wiederholt, die das Berufungsgericht der Schadensberechnung zugrunde gelegt hat. Das Berufungsgericht geht von der Richtigkeit aller Angaben in dieser Aufstellung aus, mußte also auch diese Behauptung beachten und durfte dann nicht ohne weiteres bei der Berechnung dieses Schadens davon ausgehen, die Klägerin habe als Kleidung nur Sachen mittlerer Art und Güte besessen. Dann ist nicht auszuschließen, daß die Schätzung für alle Kleidung und Wäsche einen höheren Betrag als nur 1.015,- DM ergeben hätte.

b) Das Berufungsgericht hat den Wert aller Möbel der Klägerin ohne Küchenmöbel auf 1.500 DM geschätzt.

Die Revision rügt folgendes: Nach dem vom Berufungsgericht als glaubhaft bezeichneten Aussagen der Zeuginnen S. und A. hätte die Klägerin ein Zimmer mit hochglanz-po-

lierten Mahagonimöbeln im Jugendstil gut eingerichtet gehabt; es sei ein richtiger kleiner Damensalon gewesen, zu dem u.a. Umhausofa, Mahagonitisch mit Glasplatte, Schreibtisch, Sessel, Stühle und Servierwagen gehört hätten; die Möbel seien gut erhalten und ohne besondere Schäden gewesen, einige Stücke hätten eingelegte Arbeiten (Intarsien) gehabt. Die Klägerin hatte weiter unter Beweis gestellt, daß sie diese Sachen nach dem Kriege mit Hilfe geretteter wertvoller Schmucksachen erworben gehabt habe. - Ferner rügt die Revision, daß das Berufungsgericht unterlassen habe, dem Antrag der Klägerin auf Einholung eines Sachverständigen-gutachtens stattzugeben; das Berufungsgericht habe seine Sachkunde für die Schätzung nicht dargetan und im Gegenteil durch die Art der Schätzung eine fehlende Sachkunde erkennen lassen.

Die Rügen sind ebenfalls begründet. Denn wenn das Gericht von der Darstellung der Zeuginnen und der unter Beweis gestellten Tatsache ausging, daß die Klägerin mit Hilfe wertvollen Schmuckes sich derartige Möbel nach dem Kriege beschafft und sie gut erhalten habe, dürfte es nicht nur Sachen mittlerer Art und Güte zugrunde legen. Insbesondere fehlt jede Auseinandersetzung mit der Bekundung der Zeugin Assmus, es habe sich um einen gut eingerichteten, wertvoll erscheinenden Damensalon mit Mahagonimöbeln im Jugendstil gehandelt. Das Berufungsgericht ist trotzdem von gewöhnlichen Gebrauchsmöbeln ausgegangen. Möglicherweise hat es dabei übersehen, daß unter dem Begriff "Mahagonimöbel im Jugendstil" ganz andere, wesentlich wertvollere, heute bereits gesuchte und gutbezahlte Möbel zu verstehen sein können. Die Revision hatte dazu behauptet, derartige Möbel im Jugendstil würden heute bereits von Museen gesucht. Für den Senat läßt sich nach dem Inhalt der Urteilsgründe jeden-

Falls nicht ausschließen, daß das Kammergericht einen solchen möglichen Unterschied zwischen Mahagonimöbeln im Jugendstil und sonstigen Mahagonimöbeln übersehen oder nicht genügend beachtet hat; mindestens durfte das Berufungsgericht hierüber mangels erkennbar gemachter eigener Sachkunde nicht ohne Zuziehung eines Sachverständigen befinden.

c) Das Berufungsgericht hat die insgesamt 183 Einzelposten der Liste der Klägerin in 14 Sachgruppen aufgeteilt und eine Schätzung nur für die Gruppen vorgenommen.

Die Revision meint, es habe kein Grund dafür bestanden, nur nach Gruppen und nicht nach Einzelstücken zu schätzen. Gewiß können bei einer solchen Schätzung nach Sachgesamtheiten leichter und unbemerkt Fehler unterlaufen, als wenn man sich der Mühe unterzieht, insbesondere unter Zuziehung eines Sachverständigen in Gegenwart der Zeugen oder Parteien jedes einzelne Stück einer Würdigung zu unterziehen. Trotzdem kann die Schätzung nach Sachgruppen bei Anwendung des § 287 ZPO regelmäßig als Rechtsfehler nicht beanstandet werden, wenn die Sachgruppen nicht zu umfangreich sind und die Urteilsgründe erkennen lassen, daß der Tatrichter die Eigenart der dazugehörigen Einzelstücke berücksichtigt hat. Eine zu großzügige Pauschalierung kann jedoch zu Rechtsfehlern führen. Ein solcher Fehler läßt sich hier mindestens bei den beiden folgenden Punkten für das Revisionsgericht nicht ausschließen:

Die Bewertung von "Bettwäsche" mit insgesamt 230 DM kann eine vollständige Fehlschätzung sein, wenn dazu die folgenden in der Aufstellung der Klägerin enthaltenen Teile gehörten: Zwei Wolldecken (Schlafdecken), ein Launenoberbett mit Kopfkissen, vier Satz Bettwäsche, vier Kopfkissenbezüge, vier Bettlaken mit Monogramm, zwei Überschlaglaken mit Mohlsaum und Handstickerei und Monogramm; zwei Kopfkissenbezüge derselben Art.

Fehlerhaft erscheint auch die Bewertung der 70 verlorenen Bücher mit 180 DM, die teilweise so genau bezeichnet waren, daß ohne Schwierigkeiten eine Einzelbewertung möglich war. Mindestens mußten die fremdsprachigen Lexika einzeln geschätzt werden; dasselbe gilt für die in der Liste angegebenen 3 Bände von Spenglers Werken, deren Wiederbeschaffung nach dem Vortrag der Klägerin heute allein 110 DM kosten soll.

d) Alle diese Mängel lassen es geboten erscheinen, die gesamte Schätzung zu wiederholen und das Urteil insoweit aufzuheben.

2. Verfahrenskosten.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, daß das beklagte Land der Klägerin auch die Kosten solcher Verfahren zu erstatten habe, die sie zur Aufklärung oder Wiederbeschaffung ihrer Habe oder sonst als sachdienlich eingeleitet habe. Es hat der Klägerin jedoch außer den bereits früher anerkannten Kosten ihres Prozesses gegen die Vermieterin Lannheimer nur einen aus den Gerichtsakten noch ersichtlichen Betrag von 35,90 DM verauslagter Gerichtskosten zugesprochen, weil die Klägerin einer Auflage vom 28. Mai 1963 nicht nachgekommen sei. In diesem Beschluß hieß es, es fehle für diese Kosten an einer Substantiierung, der Klägerin werde aufgegeben, den Vortrag soweit zu ergänzen sowie Beweis anzutreten; dabei war in einer Klammer vermerkt: Vorlage der Kostenrechnungen, Einzahlungsbelege usw.

Die Revision rügt demgegenüber folgendes: Die Klägerin habe bereits mit Schriftsatz vom 21. Oktober 1963 eine über 1.532,57 DM lautende spezifizierte Aufstellung über alle aufgewandten Gerichts- und Anwaltskosten eingereicht, in der zahlreiche weitere Einzelangaben enthalten gewesen seien,

die eine Beweiserhebung ermöglicht hätten. Gleichzeitig habe sie sich zur Vorlage von Belegen deshalb außer Stande erklärt, weil alle Unterlagen im Besitz ihres früheren Prozeßbevollmächtigten, des Rechtsanwaltes Mertens in Berlin seien, der eine Herausgabe mit Rücksicht darauf verweigert habe, weil die Unterlagen in dem Rechtsstreit der Klägerin wegen seiner Gebühren benötigt würden. Außerdem habe die Klägerin selbst am 4. Januar 1964 vorgetragen, daß die Handakten von Rechtsanwalt Mertens in einem gegen ihn von der Klägerin veranlaßten Ehrengerichtsverfahren benötigt würden. Die Klägerin habe Aktenzeichen angegeben, das Kammergericht habe darauf auch versucht, die Akten heranzuziehen, doch diese Bemühungen später eingestellt.

Alle diese Angaben werden durch den Akteninhalt bestätigt.

Einige Eingaben zu diesen Punkten stammten zwar von der Klägerin selbst, doch hatte ihr Anwalt sich diese Ausführungen in der folgenden Verhandlung zu eigen gemacht. Bei einem solchen Sachverhalt durfte das Berufungsgericht nicht davon ausgehen, daß die Klägerin der gerichtlichen Auflage schuldhaft nicht nachgekommen sei. Das Berufungsgericht durfte die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen nicht der Klägerin zur Last legen und mußte ihr mindestens Gelegenheit zu einem anderen Beweisangebot geben, wenn es diese Aufklärungsmöglichkeiten nicht weiter benutzen wollte.

3. Zinsforderung.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin nur Prozeßzinsen nach § 291 BGB ab 20. Februar 1960 zugesprochen. Es ist dabei davon ausgegangen, daß wegen der bezifferten, hier streitigen Ansprüche die Rechtshängigkeit erstmals mit Zustellung der neugefaßten Klageschrift vom 28. Januar 1960 am 22. Februar 1960 begründet worden sei.

Die Revision meint, die Zinsforderung sei schon aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gerechtfertigt gewesen; die Schadensersatzforderung gegen Berlin sei spätestens im August 1952 fällig gewesen und die Mahnung liege im ersten Armenrechtsantrag, der dem Beklagten im August 1952 zugegangen sei.

Auch diese Angriffe sind begründet.

Der letzte im Berufungsverfahren gestellte Antrag der Klägerin im Schriftsatz vom 2. Mai 1963 enthielt zwar ein Verlangen auf Verurteilung zur Zahlung von 4 % Zinsen nur "seit Klagezustellung". Das war ungenau, weil in dem langwierigen Verfahren verschiedene Schriften als Klageschrift bezeichnet worden, aber nicht alle als solche zugestellt sind. Nach Auffassung des Senats hat die Klägerin damit nicht nur die Zustellung der letzten, neu gefaßten Klageschrift vom 28. Januar 1960 gemeint, sondern auch die im Verfahren zur Erlangung des Armenrechts im Jahre 1952 erfolgte Zustellung der ersten Klageschrift und mindestens die Zustellung oder Übermittlung aller weiteren Schriftsätze im Laufe der folgenden Verfahrensabschnitte. Denn im Termin am 31. Januar 1964 hatte sie bei ihrer Anhörung zur Sache zur Ergänzung ihrer Erklärungen ein Schriftstück überreicht, in dem es für den Zinsbeginn der hier streitigen Ansprüche heißt "seit Klagezustellung, das ist seit August 1952". Der Anwalt der Klägerin hatte sich erkennbar den Inhalt dieser Erklärung zu eigen gemacht.

Es kann dann dahingestellt bleiben, ob sich für die Klägerin ein Zinsanspruch für einen früheren Zeitpunkt schon aus dem Gesichtspunkt des Verzuges ergibt. Denn das Berufungsgericht hat außerdem übersehen, daß sich hier schon aus § 849 BGB - unabhängig von Rechtshängigkeit und Verzug - ein früherer Zinsbeginn zu Gunsten der Klägerin ergibt. Danach

kann der Betroffene Zinsen vom Schadensbetrag verlangen, wenn wegen der Entziehung oder Beschädigung einer Sache deren Wert zu ersetzen ist. Ein solcher Fall liegt hier vor, obwohl der Klaganspruch sich nicht gegen den ursprünglichen Täter richtet, der selbst die Sachen entzogen und veruntreut hatte, sondern gegen den Justizfiskus, der wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht mitverantwortlich ist. Denn auch noch das anstelle der schuldigen Beamten tretende Land muß für den von jenen Beamten herbeigeführten Tatbestand eintreten, aus dem sich die Zinsregelung des § 849 BGB ergibt. Die Zinspflicht nach dieser Vorschrift beginnt in dem Zeitpunkt, welcher der "Bestimmung des Wertes" der entzogenen oder beschädigten Sache zugrundegelegt wird. Nach der Rechtsprechung ist als Schadensersatz regelmäßig der Betrag zu zahlen, der nach den Preisverhältnissen im Zeitpunkt der Urteilsverkündung, also der letzten tatrichterlichen Verhandlung zur Wiederbeschaffung erforderlich ist (vgl. Palandt BGB 23. Aufl. Vorbemerkung 9 vor § 249; BGB-RCRK 11. Aufl. § 823 Anm. 38). Diese Rechtsprechung bezieht sich aber nur auf die Preisverhältnisse und die Veränderung des Preisgefüges. Dieser stets nach dem Prozeßbeginn liegende Zeitpunkt kann in § 849 BGB schon deshalb nicht gemeint sein, weil sich bereits aus § 291 BGB (Prozeßzinsen) ein früherer Zinslauf, nämlich der des Zeitpunktes des Rechtshängigwerdens ergibt. In § 849 BGB ist nach Auffassung des Senats vielmehr an den Zeitpunkt gedacht, der bei einer Schadensersatzpflicht für die Festlegung des Schadensumfanges bedeutsam ist. Das ist regelmäßig der Zeitpunkt des Eingriffs oder des Schadensereignisses, der maßgeblich dafür bleibt, welches Vermögensobjekt beschädigt oder entzogen ist und in welchem Umfange in das Vermögen des Betroffenen durch Entziehung oder Beschädigung eingegriffen ist. Der in diesem Augenblick vor-

handene Zustand der entzogenen oder beschädigten Sache, ihre damalige Qualität und die in diesem Augenblick im Objekt vorhandenen Bewertungsumstände bleiben unverändert maßgeblich für die Schadensberechnung, auch wenn das Preisgefüge sich ändert und die Preise der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen sind. Das hat der Bundesgerichtshof im Enteignungsrecht ständig angenommen (BGHZ 28, 160; 31, 238/241; 39, 198/201). Dieser Gedanke gilt auch für § 849 BGB, wie das Reichsgericht wiederholt und der erkennende Senat bereits gelegentlich ausgesprochen haben (RGZ 153, 171/175; BGH Urteil vom 15. März 1962 III ZR 17/61 = VersR 1962, 548 = MDR 1962, 464). Dieser Zeitpunkt liegt vor dem vom Kammergericht zugrundegelegten Stichtag. - Dabei kann die Klägerin allerdings bei steigenden Preisen nicht die Zinsen von diesem frühen Zeitpunkt durchweg nach den höheren Preisen der letzten mündlichen Verhandlung verlangen, sondern auch hier gilt das, was der Senat für die Enteignungsentschädigung entwickelt hat: Der Betroffene kann die Zinsen nur von demjenigen Entschädigungsbetrag verlangen, der sich im jeweiligen Berechnungszeitpunkt nach den gerade dann geltenden Preisverhältnissen ergibt. Das würde dazu führen, daß für jeden Zeitpunkt einer Preissteigerung die Entschädigung neu zu errechnen wäre, um die geschuldeten Zinsbeträge festzusetzen. Zur Vereinfachung darf der Patrichter bei gleichmäßig steigenden Preisen auch eine gleichmäßige Verzinsung nach mittleren Werten vornehmen, jedenfalls dann, wenn er den Schaden nach § 287 ZPO schätzt (vgl. BGHZ 37, 269/280):

4. Aus allen diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Dabei hat der Senat von der Befugnis des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler